IN DER VILLA KAISERHOF JM

Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,
Erbrecht und Strafrecht
Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim
www.MeyeruMeyer.de

November 2014

Erb und Erbschaftsteuerrecht

Testamentsauslegung

Die Parteien streiten, ob die Vermächtnisansprüche gemäß dem Testament nach dem Guthaben des Girokontos oder dem Guthaben des Festgeldkontos zu berechnen sind. Die Erblasserin unterhielt bei derselben Bank ein Festgeldkonto und ein Girokonto. In ihrem Testament hatte sie verfügt, dass „mein Sparguthaben bei der Bank zu gleichen Teilen an meine Kinder verteilt wird“. Grundsätzlich ist bei nicht eindeutigem und daher auslegungsbedürftigem Testamentswortlaut gemäß § 133 BGB nicht am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks zu haften. Aus folgenden Gründen ist deshalb das OLG München, Entscheidung vom 14.05.14, - 7 U 2983/13 – zu dem Ergebnis gelangt, dass das Festgeldkonto gemeint gewesen sei:
Unter „Sparguthaben“ fallen üblicherweise nicht die dem laufenden Zahlungsverkehr dienenden Girokontoguthaben.
Bei dem Festgeldkonto handelte es sich um ein „Unterkonto“. Dem Gericht schien es unwahrscheinlich, dass die Erblasserin die Vermächtnisse an ihre Kinder nur auf das Girokonto bezogen hatte.

Pflichtteilsberechtigter hat keinen Anspruch auf Belegvorlage

Die Eltern hatten sich testamentarisch gegenseitig als Alleinerben eingesetzt und ihre Tochter ausdrücklich enterbt. Nach dem Tod des Vaters machte die Tochter Auskunfts- und Pflichtteilsansprüche geltend. Gegenstand des Auskunftsverlangens war es insbesondere, etwaige ergänzungspflichtige Schenkungen des Erblassers zu erfahren.
Das OLG Koblenz, Entscheidung vom 18.07.14, - 10 U 1434/13 – hat einen Anspruch auf Vorlage von Kontoauszügen abgelehnt. Der Auskunftsanspruch des Pflichtteilsberechtigten nach § 2314 Abs. 1 BGB erstreckt sich zwar auch auf Schenkungen des Erblassers im pflichtteilsrelevanten Zeitraum. Die gesetzliche Regelung der Auskunftspflicht des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten sieht jedoch kein Recht auf umfassende Belegvorlage vor. Bei dem Auskunftsanspruch nach § 260 Abs. 1 BGB handelt es sich gerade nicht um einen Rechnungslegungsanspruch nach § 259 Abs. 1 BGB. Nur zur Kontrolle der Angaben des Erben kann der Pflichtteilsberechtigte daher nicht die Vorlage von Kontoauszügen der Konten des Vaters verlangen.

Umdeutung eines gemeinschaftlichen Testaments in ein Einzeltestament wegen Demenz

Auch wechselbezügliche Verfügungen eines wegen Testierunfähigkeit eines Ehegatten unwirksamen gemeinschaftlichen Testaments können in ein Einzeltestament des anderen Ehegatten umgedeutet werden (OLG München, Entscheidung vom 23.07.14 – 31 Wx 204/14 -).

Spanische Erbschaft- und Schenkungsteuer ist europarechtswidrig

Die spanischen Erbschaft- und Schenkungsteuervorschriften sind wegen Ungleichbehandlung von Ortsansässigen und Nichtansässigen rechtswidrig. Die Regelungen verstoßen gegen den in Artikel 63 AEUV verankerten Grundsatz des freien Kapitalverkehrs (EuGH 03.09.14 C – 127/12).
Bereits in 2010 wurde die spanische Regierung zur Umgestaltung ihres Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts aufgefordert. Steuerpflichtige, die in Spanien ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind begünstigt. Ausländische Steuerpflichtige werden in der Regel höher besteuert.
Weil Spanien den Aufforderungen der EU-Kommission nicht nachgekommen ist, wurde Klage vor dem EUGH in Luxemburg eingereicht. Der EUGH hat entschieden, dass das spanische Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz wegen Ungleichbehandlung gegen die in Artikel 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankerte Kapitalverkehrsfreiheit verstoße.
Nichtansässige, die innerhalb der letzten 10 Jahre ErbSt/SchenkSt in Spanien gezahlt haben, können unter bestimmten Voraussetzungen die Rückzahlung zuviel gezahlter ErbSt/SchenkSt ganz oder zum Teil verlangen, wenn der Rückforderungsanspruch noch nicht verjährt ist. Die Verjährungsfrist beträgt vier Jahre. Voraussichtlich ergibt sich der überzahlte Betrag aus der Differenz zwischen den durch Ansässige und Nichtansässige gezahlten Steuern.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Längere Kündigungsfristen für Ältere nicht diskriminierend

Das BAG hat entschieden, dass die Staffelung der vom Arbeitgeber kraft Gesetzes einzuhaltenden Kündigungsfristen nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit in § 622 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht das Verbot der Altersdiskriminierung verletzt. Die Regelung führe zwar typischerweise zu einer mittelbaren Benachteiligung von jüngeren Arbeitnehmern, da diese regelmäßig noch keine allzu lange Betriebszugehörigkeit aufwiesen. Die Behandlung sei aber durch das legitime Ziel gerechtfertigt, älteren Arbeitnehmern einen verbesserten Kündigungsschutz zu gewähren (BAG, Urteil vom 18.09.2014 – 6 AZR 636/13).

Sonderrechte für Schwerbehinderte nur bei Hinweis in Bewerbung

Schwerbehinderte Bewerber genießen bereits nach dem BAG-Urteil aus 2013 grundsätzlich nur dann den besonderen Schutz und die Förderung nach dem SGB IX, wenn sie im Bewerbungsschreiben oder im Lebenslauf deutlich darauf hinweisen, dass sie schwerbehindert sind (BAG, Urteil vom 26.09.2013 – 8 AZR 650/12). Jetzt hat das BAG zusätzlich klargestellt, dass eine solche Mitteilung bei jeder Bewerbung erfolgen muss. Auf Erklärungen bei früheren Bewerbungen komme es selbst dann nicht an, wenn die Bewerbungen nur wenige Wochen auseinander lägen (BAG, Urteil vom 18.09.2014 – 8 AZR 759/13).

Kein Mindestlohn für Arbeitnehmer eines Subunternehmers im EU-Ausland

Beabsichtigt ein Bieter, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beschäftigt sind, steht Artikel 56 AEUV der Verpflichtung des Subunternehmers zur Zahlung eines gesetzlichen Mindestlohns des Mitgliedstaats dem der öffentliche Auftraggeber angehört entgegen (EuGH, Urteil vom 18.09.2014 – Rs. C – 549/13).

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de